

Stuttgarter gewinnen Optima-Architektenwettbewerb

Das Architekturbüro Lederer + Ragnarsdóttir + Oei aus Stuttgart wird das Optima-Gelände umgestalten. Die Stuttgarter gewannen den städtebaulichen Realisierungswettbewerbs „Bildungszentrum Bestehornpark Aschersleben“ und überzeugten mit ihrem Entwurf am 3. Mai auch den Stadtrat.

Nach der einstimmigen Entscheidung des Preisgerichts und dem deutlichen Ja des Stadtrats (25 Ja, drei Nein, fünf Enthaltungen) steht den Planungen und dem Baubeginn im kommenden Jahr nichts mehr im Weg. Im Jahr 2008 wollen die Integrierte Gesamtschule Aschersleben und das Institut für Weiterbildung in der Kranken- und Altenpflege auf das umgestaltete Areal ziehen.

Der Entwurf der Stuttgarter überzeugte die Fach- und Sachpreisrichter durch seine Klarheit, Professionalität und vor allem durch sein Gespür für die zukünftige Pädagogik, die diese Schule ausmachen soll. Der Raum als dritter Pädagoge – nach Lehrer und Mitschüler – dieses Leitmotiv habe kein Büro besser umgesetzt als Lederer + Ragnarsdóttir + Oei. An das Industriedenkmal wird sich ein Neubau anschließen, der wie ein Fingerzeig auf die beiden freien Grundschulen weist, welche sich ebenfalls auf dem Gelände befinden. Die Sporthalle befindet sich im Boden eingelassen unter dem Schulhof.

Die Stadt Aschersleben lobte im November 2005 den Realisierungswettbewerb mit dem Ziel aus, die innerstädtische Industriebrache der ehemali-



Prof. Arno Lederer trägt sich anlässlich der Preisverleihung in das Goldene Buch der Stadt ein.

gen OPTIMA-Fabrik zu revitalisieren und in ein modernes Bildungszentrum zu verwandeln. Im Mittelpunkt steht die Errichtung einer integrierten Gesamtschule mit reformpädagogischem Ansatz. 142 Büros aus Deutschland und dem europäischen Ausland hatten sich um die Teilnahme am Wettbewerb beworben. Gefordert waren die Umgestaltung des unter Denkmalschutz stehenden Haupthauses in ein Schulgebäude, der Bau einer Sporthalle und die kreative Gestaltung der Freiflächen hinsichtlich einer eventuell stattfindenden Landgartenschau im Jahr 2010. Den Zuschlag für

die LAGA erhielt die Stadt dann auch im Februar. 25 Architekturbüros wurden ausgelost, fünf waren durch ihre einschlägigen Referenzen bereits gesetzt. Das Siegerbüro Lederer + Ragnarsdóttir + Oei gehört zu diesen.

Das Wettbewerbsverfahren schloss fünf so genannte junge Büros ein. Das bedeutet, die Architekten dürfen nicht älter als Jahrgang 1969 sein. Der 2. Preis – Spreen Architekten – gehört zu der Kategorie der „Jungen Büros“.

Eine Ausstellung im Bestehornhaus zeigte Mitte zwei Wochen lang alle Arbeiten.



24 h - Dienst

Fachbetrieb der Innung





Dach- und Fassadenbau

Karsten Dannenberg

24-h 0171 / 5 18 18 71

Steil- und Flachdächer
Dachklempnerarbeiten
Reparaturschnelldienst
Schornsteinkopfsanierung

Am Klei 7
 06484 Quedlinburg
 Tel.: (0 39 46) 81 10 38
 Fax: (0 39 46) 70 13 89

Kostenangebote mit Festpreisgarantie

Besuchen Sie uns im Internet unter
www.dach-und-fassadenbau.de

Engel • Badeborn

Kies-Sandgrube
 Schüttguttransporte
 Erdbewegungen

Containerdienst

 **03 94 83 / 87 74**

Große Gasse 366 a • 06493 Badeborn

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

- Vorlage IV/0298/06
Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat der Ortschaft Wilsleben
- Vorlage IV/0258/05
Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über den Anschluss an die öffentl. Wasserversorgung und deren Benutzung
- Vorlage IV/0259/05
Satzung zur 4. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben
- Vorlage IV/0260/05
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben
- Vorlage IV/0261/05
Satzung zur 2. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben
- Vorlage IV/0287/06
Zuständigkeit des zeitweiligen Ausschusses Bestehornpark
- Vorlage IV/0306/06
Vereinbarung über die Bildung eines Liquiditätsverbundes
- Vorlage IV/0302/06
Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Aschersleben
- Vorlage IV/0277/06
Ausbaubeschluss - Neubau Straßenbeleuchtung „Haldenweg“
- Vorlage IV/0278/06
Ausbaubeschluss - Neubau Straßenbeleuchtung „Dr.-W.-Feit-Straße“
- Vorlage IV/0279/06
Ausbaubeschluss - Neubau Straßenbeleuchtung
Staufurter Höhe (zwischen West- und Schlachthofstraße)
- Vorlage IV/0283/06
Ausbaubeschluss für die „Alte und Neue Siedlung“ im Ortsteil Klein Schierstedt
- Vorlage IV/0282/06
Übernahme von Gesellschafteranteilen der Seeland GmbH
- Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die örtlichen Zuständigkeiten der Schiedsstellen der Stadt Aschersleben
- Rechtsverordnung der Stadt Aschersleben über die Freigabe eines Sonntags für den Verkauf von Waren anlässlich des 8. Gildfestes
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die Satzungen des Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“
- Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung eines Bebauungsplanes
- BEKANNTMACHUNG
Bebauungsplan Nr. 37 „Lange Gasse“
1. Erweiterung in Aschersleben

Vorlage IV/0298/06 Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat der Ortschaft Wilsleben

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Wilsleben hat in seiner Sitzung am 29.03.2006 die Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat der Ortschaft Wilsleben beschlossen.

Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat der Ortschaft Wilsleben

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Wilsleben hat in seiner Sitzung am 29.03.2006 aufgrund § 44 Abs. 3 Ziffer 2 sowie § 51 a der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat erlassen:

I. Abschnitt Sitzungen des Ortschaftsrates

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Ortsbürgermeister beruft den Ortschaftsrat ein, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortschaftsrates unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Er bestimmt Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.
- (2) Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge behandelt werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beizufügen, sofern Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner nicht entgegenstehen.
- (3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich schriftlich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen vor der Sitzung. Der Tag der Sitzung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (4) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, soll dies dem Ortsbürgermeister vor der Sitzung anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Ortsbürgermeister davon zu unterrichten.
(§§ 51, 52 GO LSA)
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens am dritten Tage vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Tagesordnungspunkten für nicht öffentliche Sitzungen hat so zu erfolgen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 2 Änderungen der Tagesordnung

- (1) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist grundsätzlich nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist dies nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Ortschaftsrates anwesend sind und kein Mitglied der Erweiterung der Tagesordnung widerspricht.
- (2) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Ortschaftsrates entschieden werden.

§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Alle Einwohner haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen.
- (2) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.
- (3) Die Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss des Ortschaftsrates ist im Rahmen des § 50 Abs. 2 GO LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Wegen ihres vertraulichen Charakters werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten;
 - b) Ausübung des Vorkaufsrechts;
 - c) Grundstücksangelegenheiten;
 - d) Vergabeentscheidungen;
 - e) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist;
 - f) Prozessangelegenheiten;
 - g) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist sowie Angelegenheiten, bei denen das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (2) Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (3) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Ortschaftsrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Beratung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

§ 5 Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit;
 - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung;
 - c) Einwendungen gegen die Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Ortschaftsrates;
 - d) Informationen;
 - e) Anfragen und Anregungen;
 - f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte;
 - g) Schließung der Sitzung.
- (2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird in der Regel nach den Sitzungsgegenständen in der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Ortschaft haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Ortschaftsrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Ortschaftsrates möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 7

Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt, Anfragen vor oder in der Sitzung des Ortschaftsrates über jede den Ortschaftsrat angehende Angelegenheit einzubringen.
- (2) Die Anfragen sollen schriftlich niedergelegt sein. Liegt eine Anfrage nicht bis zum Schluss der Sitzung schriftlich vor, so ist die schriftliche Fassung innerhalb von 3 Tagen nachzureichen oder zu Protokoll beim Schriftführer zu geben. Andernfalls wird die Anfrage als nicht gestellt betrachtet.
- (3) Nach Möglichkeit sollen die Anfragen sofort beantwortet werden.
Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf durch den Adressaten der jeweiligen Anfrage spätestens innerhalb eines Monats schriftlich Bescheid zu erteilen. (§ 44 Abs. 6 GO LSA)

§ 8

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach den Erläuterungen und Begründungen des Ortsbürgermeisters oder seines Vertreters zu den Gegenständen der Tagesordnung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Ortsbürgermeister die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.
- (2) Soweit erforderlich, können im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister oder auf Beschluss des Ortschaftsrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Bürger.
- (3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates, die nach den Umständen annehmen müssen, wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 31 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-An-

halt (GO LSA) von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sein zu können, haben dies dem Ortsbürgermeister vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden.

- (4) Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Ortsbürgermeister das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Ortsbürgermeister erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Ortsbürgermeister über die Reihenfolge. Der Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben hat das Recht, im Ortschaftsrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (5) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Ortschaftsrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitglieds oder der Mitglieder des Ortschaftsrates kann vom Ortschaftsrat durch Beschluss festgelegt werden.
- (6) Während der Beratung sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung;
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.
 Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort abzustimmen und zu beraten.
- (8) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, haben der Antragsteller und sodann der Ortsbürgermeister das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Ortsbürgermeister geschlossen.

§ 9

Sachanträge

- (1) Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind spätestens 9 Tage vor dem Sitzungstermin beim Ortsbürgermeister oder beim Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren.
- (2) Anträge zu Tagesordnungspunkten sind schriftlich beim Ortsbürgermeister einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.
- (3) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Ortschaftsrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

§ 10

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:
 - a) Schluss der Aussprache;
 - b) Schluss der Rednerliste;
 - c) Verweisung an den Ortsbürgermeister oder den Oberbürgermeister;
 - d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung;
 - e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit;
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung;
 - g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
 - h) Rücknahme von Anträgen;
 - i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen.
 Über diese Anträge entscheidet der Ortschaftsrat vorab.
- (2) Jedes Mitglied, das nicht zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Aussprache stellen. Über den Antrag kann abgestimmt werden, wenn jeweils ein Redner einer Fraktion oder Gruppe zur Sache gesprochen oder darauf verzichtet hat.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Ortschaftsrates zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 11

Abstimmungen

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Beratung“ schließt der Ortsbürgermeister die Beratung und lässt den Beratungsgegenstand abstimmen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung;
 - b) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben;
 - c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Regelungen der Buchstaben a) bis b) fällt.
 In Zweifelsfällen entscheidet der Ortsbürgermeister.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Ortsbürgermeister die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „Ja - nein - Enthaltung“ abgestimmt.
- (5) Es wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Zustimmung

von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern oder einer Fraktion des Ortschaftsrates. Bei erfolgter Zustimmung ist die namentliche Abstimmung durch namentlichen Aufruf der einzelnen Mitglieder des Ortschaftsrates durchzuführen.

Sie haben mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Die Stimmabgabe jedes Mitgliedes des Ortschaftsrates ist in der Niederschrift festzuhalten.

- (6) Die Stimmen sind durch den Ortsbürgermeister oder einen von ihm Beauftragten zu zählen.

Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Ortsbürgermeister bekannt zu geben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist (Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.).

Zudem hat er das Abstimmungsergebnis in der Niederschrift vermerken zu lassen.

- (7) Wird das Ergebnis vom Ortsbürgermeister oder einem anderen Mitglied des Ortschaftsrates angezweifelt, so ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen, und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

- (8) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden (§ 52 Abs. 2 Satz 2 GO LSA). Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied schriftlich innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 12 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden im Bedarfsfall aus der Mitte des Ortschaftsrates ein oder mehrere Stimmzähler bestimmt.

- (2) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden.

Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden.

- (3) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
- b) keinen Stimmabgabevermerk enthält,
- c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zweck oder Vorbehalt enthält.

- (4) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Ortschaftsrates zu erfolgen.

- (5) Der Ortsbürgermeister gibt das Ergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(§ 54 GO LSA)

§ 13 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

- (1) Der Ortsbürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. Auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Ortschaftsräte muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll

nicht länger als 15 Minuten dauern.

- (2) Der Ortschaftsratsrat kann:

a) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Ortsbürgermeister oder den Oberbürgermeister zurückverweisen;

b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder

c) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen.

- (3) Der Schlussertrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.

- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussertrag stellen.

- (5) Nach 23.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Sitzung des Ortschaftsrates an vorderster Stelle abzuwickeln.

§ 14 Protokollführer/Sitzungsniederschrift

- (1) Der Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben bestimmt einen Beamten oder Angestellten der Stadtverwaltung als Protokollführer, sofern nicht eines der Mitglieder des Ortschaftsrates diese Aufgabe wahrnimmt.

- (2) Über den Mindestinhalt gem. § 56 Abs. 1 GO LSA hinaus muss die Sitzungsniederschrift enthalten

a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,

b) Namen der fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates,

c) Vermerke darüber, welche Mitglieder des Ortschaftsrates verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,

d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,

e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,

f) Eingaben und Anfragen,

g) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,

h) Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),

i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.

- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

- (4) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Ortschaftsrates zuzuleiten. Die Niederschrift ist mit allen Unterlagen im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden. Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Aushändigung der Nieder-

schrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en) Einwendungen zu erheben. Nach diesem Zeitraum geltend gemachte Einwendungen gelten als nicht erhoben.

- (5) Erhebt ein Mitglied des Ortschaftsrates gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird - falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können - in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das betreffende Mitglied des Ortschaftsrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

- (6) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Die Aufzeichnungen der Ortschaftsratsitzungen sind 8 Wochen nach erfolgter Sitzung zu löschen.

§ 15 Aufhebung der Beschlüsse des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsratsrat kann einen Beschluss frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung ändern oder aufheben.

- (2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Ortschaftsrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.

- (3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Ortschaftsrates bereits Rechte Dritter entstanden sind, und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

§ 16 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Ortsbürgermeister zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten, und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Ortsbürgermeister das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.

- (2) Der Ortsbürgermeister kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jedes Mitglied des Ortschaftsrates den Ortsbürgermeister durch Zuruf hinweisen.

- (3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.

- (4) Der Ortsbürgermeister kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

- (5) Einem Redner, dem das Wort gem. Abs. 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.

- (6) Mitglieder des Ortschaftsrates, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (7) Um einen störungsfreien Ablauf der Sitzungen zu gewährleisten, ist die Benutzung von Funktelefonen während der jeweiligen Sitzung nicht gestattet.
(§ 55 GO LSA)

§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Ortsbürgermeisters unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Ortschaftsrates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Ortschaftsrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Ortsbürgermeister nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Ortsbürgermeister zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Ortschaftsrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

(§ 55 Abs. 3 GO LSA)

II. Abschnitt Fraktionen

§ 18 Fraktionen

Die Fraktionen haben dem Ortsbürgermeister von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Der Zusammenschluss von Mitgliedern des Ortschaftsrates wird mit schriftlicher Mitteilung an den Ortsbürgermeister wirksam. Veränderungen sind dem Ortsbürgermeister stets unverzüglich mitzuteilen.

(§ 43 GO LSA)

III. Abschnitt Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

§ 19 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

- (1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (2) Für die Unterrichtungen ist der Ortsbürgermeister zuständig.

IV. Abschnitt Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 20 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Ortsbürgermeister. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Wider-

spruch, so entscheidet der Ortschaftsrat mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.

§ 21 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, und kein Mitglied des Ortschaftsrates widerspricht.

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Wilsleben, den 29.03.2006

Behrens
Ortsbürgermeister

Vorlage IV/0258/05 Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über den Anschluss an die öffentl. Wasserversorgung und deren Benutzung

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 03.05.2006 Folgendes beschlossen.

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über den Anschluss an die öffentliche Wasserver- sorgung und deren Benutzung

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 Ziffer 2 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie § 146 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 21. 04. 1998 (GVBl. LSA S. 186) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 03.05.2006 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Aschersleben über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom 27. 03. 2002 in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom 04. 05. 2005 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach den Worten „Ortschaften Winningen und Klein Schierstedt“ eingefügt „sowie Wilsleben“.

2. In § 1 Abs. 2 wird nach den Worten „Ortschaften Winningen und Klein Schierstedt“ eingefügt „sowie Wilsleben“.
3. In § 8 wird nach den Worten „Ortschaften Winningen und Klein Schierstedt“ eingefügt „sowie Wilsleben“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 24.02.2006 in Kraft.

Aschersleben, den 03.05.2006

Michelmann
Oberbürgermeister Dienstsiegel

Vorlage IV/0259/05 Satzung zur 4. Änderung der Abwasser- beseitigungssatzung der Stadt Aschers- leben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 03.05.2006 Folgendes beschlossen.

Satzung zur 4. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 150, 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 21. 04. 1998 (GVBl. LSA S. 186) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 03.05.2006 folgende Satzung zur 4. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben vom 25. 10. 2000 in der Fassung der Satzung zur 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben vom 04. 05. 2005 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Die Stadt Aschersleben betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers mit Ausnahme der Ortschaften Wilsleben, Winningen und Klein Schierstedt nach Maßgabe folgender Satzung.“
2. § 1 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut: „Die Abwasserbeseitigung in den Ortschaften Winningen und Wilsleben erfolgt über den Abwasserzweckverband Bodeniederung nach den von diesem erlassenen Vorschriften.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 24.02.2006 in Kraft.

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

IV/0260/05

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 03.05.2006 Folgendes beschlossen:

IV/0260/05

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) i. V. m. den §§ 1 ff., 6, 8 ff., 14 f., 18 und 20 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 07. 06. 2001 (GVBl. LSA S. 190), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 03.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderungen

Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 05. 05. 2004, in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 04. 05. 2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird folgender Buchstabe d) eingefügt:
„d) Wilsleben (Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung)“
2. In § 1 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Buchstabe d) eingefügt:
„d) Ortsfeuerwehr Wilsleben“
3. In § 23 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„Bei Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 sowie Eintritt in die Altersabteilung gemäß § 13 Absatz 1 wird eine Zuwendung von 150,- Euro bezahlt.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 24. 02. 2006 in Kraft.

Aschersleben, den 03.05.2006

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

IV/0261/05

Satzung zur 2. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 03.05.2006 Folgendes beschlossen:

Satzung zur 2. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie § 10 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. 06. 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 03.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderungen

§ 1 Abs. 1 Buchstabe b der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 05. 05. 2004 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 04. 05. 2005 enthält folgenden Wortlaut:

- „b) Stufe 2
Ortsfeuerwehr Winingen
Ortsfeuerwehr Klein Schierstedt
Ortsfeuerwehr Wilsleben.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 24. 02. 2006 in Kraft.

Aschersleben, den 03.05.2006

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Vorlage IV/0287/06

Zuständigkeit des zeitweiligen Ausschusses Bestehornpark

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 03.05.2006 Folgendes beschlossen:

1. Der zeitweilige Ausschuss Bestehornpark soll zum beschließenden Ausschuss mit 10 +1 Mitgliedern werden.
2. Der zeitweilige Ausschuss Bestehornpark entscheidet über den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen nach HOAI, VOB, VOF und VOL an die Stadt zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen mit einer Auftragssumme von mehr als 80.000 € bis zu 500.000 €, soweit es Vergaben im Zusammenhang mit dem Projekt Bestehornpark betrifft.
3. Verträge und Rechtsgeschäfte die das Projekt Bestehornpark sowie Landesgartenschau betreffen werden endgültig im Stadtrat beschlossen.
4. Der Stadtentwicklungsausschuss behandelt und beschließt das Projekt der Landesgartenschau.
- 4.1. Der Stadtentwicklungsausschuss entscheidet über den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen nach HOAI, VOB,

VO und VOL an die Stadt zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen mit der Auftragssumme von mehr als 80.000 € bis zu 500.000 €, soweit es Vergaben im Zusammenhang mit dem Projekt Landesgartenschau betrifft.

5. Zur besseren Information und Meinungsbildung und Stadträte treffen sich die Ausschüsse zeitweiliger Ausschuss Bestehornpark und Stadtentwicklungsausschuss/ Landesgartenschau und Internationale Bauausstellung 2010 vierteljährlich zu einer Informationssitzung.

Vorlage IV/0306/06

Vereinbarung über die Bildung eines Liquiditätsverbundes

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 03.05.2006 Folgendes beschlossen:

1. Zwischen der Stadt Aschersleben und dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben wird ein Liquiditätsverbund geschlossen.
2. Der Oberbürgermeister und der Leiter des Eigenbetriebes werden ermächtigt, die in der Anlage beigefügte Vereinbarung zu unterzeichnen.

Vorlage IV/0302/06

Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 03.05.2006 beschlossen, dass dem nationalsozialistischen Diktator Adolf Hitler (1889-1945) das mit dem Beschluss der Aschersleber Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats vom 4. April 1933 verliehene Ehrenbürgerrecht der Stadt Aschersleben aberkannt wird.

Vorlage IV/0277/06

Ausbaubeschluss – Neubau Straßenbeleuchtung „Haldenweg“

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 03.05.2006 Folgendes beschlossen:

1. In der Straße „Haldenweg“ wird eine Straßenbeleuchtungsanlage neu errichtet.
2. Die Abrechnung der beitragsfähigen Kosten erfolgt entsprechend der gültigen Straßenausbaubeitragsatzung.
3. Vorausleistungen auf den Straßenausbaubeitrag werden nicht erhoben.

Vorlage IV/0278/06

Ausbaubeschluss – Neubau Straßenbeleuchtung „Dr.-W.-Feit-Straße“

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 03.05.2006 Folgendes beschlossen:

1. In der „Dr.- Wilhelm - Feit - Straße“ wird eine Straßenbeleuchtungsanlage neu errichtet.
2. Die Abrechnung der beitragsfähigen Kosten erfolgt entsprechend der gültigen Straßenausbaubeitragsatzung.

3. Vorausleistungen auf den Straßenausbaubeitrag werden nicht erhoben.

Vorlage IV/0279/06

Ausbaubeschluss – Neubau Straßenbeleuchtung Staßfurter Höhe (zwischen West- und Schlachthofstraße)

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 03.05.2006 Folgendes beschlossen:

1. In der „Staßfurter Höhe“ im Abschnitt zwischen der „Weststraße“ und der „Schlachthofstraße“ wird eine Straßenbeleuchtungsanlage neu gebaut.
2. Die Abrechnung der beitragsfähigen Kosten erfolgt entsprechend der gültigen Straßenausbaubeitragsatzung.
3. Vorausleistungen auf den Straßenausbaubeitrag werden nicht erhoben.

Vorlage IV/0283/06

Ausbaubeschluss für die „Alte und Neue Siedlung“ im Ortsteil Klein Schierstedt

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 03.05.2006 Folgendes beschlossen:

1. Die Verkehrsanlagen der Straßen „Alte und Neue Siedlung“ werden ausgebaut.
2. Die Kosten für die Baumaßnahme werden entsprechend der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Klein Schierstedt, in der zurzeit gültigen Fassung, auf die Grundstückseigentümer umgelegt.

Vorlage IV/0282/06

Übernahme von Gesellschafteranteilen der Seeland GmbH

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 03.05.2006 Folgendes beschlossen:

1. Die Stadt Aschersleben erwirbt vom Landkreis Aschersleben-Staßfurt Gesellschaftsanteile an der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH in Höhe von 6 Prozent.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die erforderlichen Verhandlungen mit dem Landkreis zu führen.
3. Der Gründung einer „Tochtergesellschaft“ mit dem Mehrheitsgesellschafter „Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH“ und dem Minderheitsgesellschafter „ASTA GmbH“ (Kreissparkasse Aschersleben-Staßfurt) wird zugestimmt. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH den zur Gründung erforderlichen Beschlüssen zuzustimmen.

Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die örtlichen Zuständigkeiten der Schiedsstellen der Stadt Aschersleben

Die Schiedsstelle I ist für alle nördlich der Bahnlinie Halle-Halberstadt liegenden Straßenzüge und Ortsteile der Stadt Aschersleben sowie für die Gemeinde Schackenthal der Verwaltungsgemeinschaft Aschersleben/Land zuständig.

Die Schiedsstelle II ist zuständig für alle südlich der Bahnlinie Halle-Halberstadt liegenden Straßenzüge und Ortsteile der Stadt Aschersleben sowie für die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Aschersleben/Land mit Ausnahme der Gemeinden Westdorf und Schackenthal.

Änderungen werden im Amtsblatt der Stadt Aschersleben veröffentlicht.

Aschersleben, den 18. 04. 2006

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Rechtsverordnung der Stadt Aschersleben über die Freigabe eines Sonntags für den Verkauf von Waren anlässlich des 8. Gildefestes

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954), in Verbindung mit Artikel 3 § 1 Nr. 4 d) des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2006 (GVBl. LSA S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) wird für das Stadtgebiet von Aschersleben folgendes verordnet:

§ 1

Aus Anlass des vom 26.05. bis 28.05.2006 in Aschersleben stattfindenden 8. Gildefestes der Ascherslebener Kaufmannsgilde e.V. dürfen im Stadtgebiet von Aschersleben die Verkaufsstellen des Einzelhandels, mit ihrem Geschäftssitz innerhalb des Stadtringes, der im Einzelnen die Straßen Vor dem Johannistor, Tie, Markt, Breite Straße, Hohe Straße, Hinter dem Turm, Bonifaziuskirchhof, Hecknerstraße, Vorderbreite, Hinterbreite, Holzmarkt, Krügerbrücke, Stephanikirchhof, Taubenstraße, Auf dem Graben umfasst, am 28.05.2006 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Arbeitnehmer, die im Rahmen der in § 1 getroffenen Ausnahmeregelung beschäftigt werden, sind gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

§ 3

Diese Rechtsverordnung ist in den Betriebsstätten der teilnehmenden Firmen für die Dauer einer Woche vor dem jeweiligen Sonntag auszuhängen.

§ 4

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss, die nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße geahndet werden können.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170), des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965) und des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 17.01.1997 (BGBl. I S. 22, ber. S. 293) in der jeweils gültigen Fassung besonders zu beachten und einzuhalten sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Aschersleben, den 05.05.2006

Michelmann
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die Satzungen des Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“

Die Stadt Aschersleben weist gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 GKG-LSA hiermit darauf hin, dass der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ im Amtsblatt für den Landkreis Aschersleben-Staßfurt Nr. 20/2005 vom 15. 12. 2005 folgende Satzungen veröffentlicht hat:

- Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ mit den Anlagen 1 und 2 sowie dem Genehmigungsvermerk
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ (Beitrags- und Gebührensatzung) in der Fassung vom 19. 04. 2005
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (zentrale Abwassergebührensatzung)
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (dezentrale Abwassergebührensatzung)

Aschersleben, den 12. 04. 2006

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung eines Bebauungsplanes

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 02 mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 90 BauO LSA „Gewerbegebiet - Güstener Straße“ 2. Änderung und Erweiterung

Für den vom Stadtrat in der Sitzung am 09. November 2005 beschlossene Bebauungsplan Nr. 02 mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 90 BauO LSA „Gewerbegebiet - Güstener Straße“ 2. Änderung und Erweiterung für das Gebiet, dass im Norden und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen der Flur 6, im Osten durch den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 02 „Gewerbegebiet - Güstener Straße“ und im Südosten durch den Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des selben Bebauungsplanes Nr. 02 begrenzt wird, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), endete am 18.04.2006 die Genehmigungsfrist. Damit ist die Genehmigungsfiktion gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB eingetreten und der Bebauungsplan Nr. 02 mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 90 BauO LSA „Gewerbegebiet - Güstener Straße“ 2. Änderung und Erweiterung, Az.: 204-21102-02.Ä+E/ASL/002, gilt als genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung in der
Stadt Aschersleben
Haus II – Hohe Straße 7
Zimmer 112, I. OG
06449 Aschersleben

Neue Broschüren

Die neuen Imagebroschüren der Stadt Aschersleben sind da. Passend zum Dreiklang „lernen – arbeiten – wohlfühlen“ gibt die Stadt nun Broschüren zu diesen Themen heraus. Die erste – die „Lebenswert-Broschüre“ – soll neugierig auf die älteste Stadt Sachsen-Anhalts machen. Sie erzählt Wissenswertes zur Geschichte, den Sehenswürdigkeiten, zu Kultur und Freizeit. Ein zweites Heft zeigt den Wirtschaftsstandort Aschersleben. Mit ihm wirbt in erster Linie die städtische Wirtschaftsförderung um Investoren. Es trägt den Titel „schaffen.wert.“

Für das nächste Jahr ist eine Broschüre zum Thema „lernen“ – also zum Bildungsangebot – geplant. Die Publikation „lebenswert“ liegt im Verkehrsverein und im Bürgerbüro des Rathauses aus. Sie soll aber auch in den Hotels der Stadt zu finden sein, um Gästen mit diesem attraktiven Büchlein Lust auf Aschersleben zu machen.



während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Aschersleben, 25. April 2006

Michelmann
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Beteiligung der Öffentlichkeit

Stadt Aschersleben
Ortsteil Aschersleben
(Geltungsbereich vgl. Planausschnitt)
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § Abs. 1 BauGB
Bebauungsplan Nr. 37 „Lange Gasse“ 1. Erweiterung in Aschersleben

Ausstellung zur Stadtsanierung

Unter der Überschrift "Denk!mal: Alte Stadt – Neues Leben" zeigt das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 15. Juni bis 5. Juli eine Ausstellung im Aschersleber Bestehornhaus. Die Exposition widmet sich den Leistungen der Stadterneuerung in den neuen Ländern seit der Wiedervereinigung. Beispiele aus rund 100 Städten – darunter auch Aschersleben – machen deutlich, wie viel in den vergangenen Jahren durch die Förderprogramme erreicht wurde. Ein Faltblatt zur Ausstellung und zur Stadtsanierung in Aschersleben liegt im Bürgerbüro aus. Geöffnet Mo-Do 10-18 Uhr, Fr 10-13 Uhr, Sa 12-18 Uhr.

Aschersleben in Wernigerode

Morgen am Sonntag, den 14. Mai, präsentiert sich die Stadt Aschersleben auf der Landesgartenschau in Wernigerode. Ein Bühnenprogramm und vielfältige Stände sollen den Besuchern Lust auf Aschersleben machen. Zu sehen ist unter anderem das Siegermodell des Architektenwettbewerbs „Bildungszentrum Bestehornpark“.

Außerdem präsentieren sich der Tierpark, das Bestehornhaus, das Museum, das Kriminalpanoptikum und der Verkehrsverein. Pläne des Bauamtes informieren zudem über das Konzept der Landesgartenschau 2010 in Aschersleben. Interessierte Besucher finden die Pagoden der Stadt Aschers-

Ziel/Zweck: Allgemeines Wohngebiet, private Grünflächen, Straßenverkehrsfläche

Die Stadt Aschersleben beabsichtigt, die gekennzeichnete Fläche als Wohngebiet auszuweisen und hat deshalb am 17.08.2005 beschlossen, den entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen. Sie können die Pläne und Entwürfe einsehen und nach Erläuterung der Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen Äußerungen hierzu abgeben. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

Zeit: am 01. Juni 2006 um 17.00 Uhr
Ort: Zimmer 3 des Bestehornhauses, Hecknerstraße 6 in Aschersleben

Aschersleben, 28. April 2006

Michelmann
Oberbürgermeister



leben in Höhe der Aktionsfläche Zaunwiese (Seepromenade).

Auf der Landesgartenschaubühne in der Blumenhalle unterhalten von 12 bis 18 Uhr verschiedene Aschersleber Musikgruppen die Besucher. Mit dabei sind die Stadtpfeifer, der Fanfarenzug „WE-MA Aschersleben“, die Einetaler Blasmusikanten, das Akkordeon-Duo Wernicke, die Gruppe „Concertino“, die Butze Kids und die Gymnastikgruppe des SV Arminia.

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Aschersleben
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung:
Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12-14, 38855 Wernigerode
Tel.: 03943-5424-0, Fax: 03943-5424-99
e-mail: info@harzdruck.de
www.harzdruck.de

Redaktion:
Anke Lehmann
Tel.: 3473 958 954, Fax 03473 958 920

Anzeigenberatung:
G. Stolte, Tel.: 03943-5424-19
W. Schilling, Tel.: 03943-5424-26
L. Rein, Tel.: 034776-20334

Verteilung:
UNISON
Agentur für marktorientiertes Werben GmbH
Tel.: 03464-2411-0, Fax: 03464-241150

Auflage: 16.000 Exemplare